

STATUTEN des Vereins St. Galler Orgelfreunde

Art. 1

Der Verein "St. Galler Orgelfreunde" (abgekürzt OFSG) ist ein ideeller Zusammenschluss von Orgelinteressierten (Laien und Orgelfachleuten) mit folgendem Zweck:

- Erarbeitung von Kenntnissen über Orgelbau und Orgelliteratur
- Verbreitung des Verständnisses für wertvolle Orgeln, insbesondere in der Region
- Förderung des Interesses an Orgelkonzerten in der Region.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist St. Gallen.

Art. 3

Mitglied der OFSG kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Art. 4

Personen, die sich ausserordentliche Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. In der Regel jährlich findet eine Versammlung statt, die den



Vorstand wählt, den Jahresbeitrag festsetzt, die Jahresrechnung genehmigt sowie über Statutenänderungen und andere nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallende Angelegenheiten befindet.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch einberufen. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Art. 7

Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin sowie weiteren 3 – 6 Mitgliedern.

Art. 8

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Ein Mitglied, das trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.
Bei Austritt eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge werden für laufende Unkosten (Porti, Büromaterial etc.), für Referentenhonorare, Exkursionen und gegebenenfalls für Fachbeiträge im Bulletin OFSG verwendet. Über die weitere Verwendung von Vereinsgeldern im Sinne des Vereinszweckes entscheidet die Versammlung.



Art. 10

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen hat zwingend an eine andere, zufolge gemeinnütziger und öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen. Der Entscheid, welche Institution berücksichtigt werden soll, obliegt der Mitgliederversammlung.

Art. 11

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Diese Statuten wurden genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2026. Sie ersetzen jene vom 11. März 2010.

Hans Peter Völkle
Präsident

Bernhard Ruchti
Vizepräsident